

— § 4 — und werden die Vorsitzenden und Schriftführer der Ausschüsse — § 17 — künftig nur noch für die Tagungsabschnitte gewählt. Diese Bestimmung ist gegen die Stimmen der Oppositionsparteien angenommen worden. Es ist von ihnen auch im Ausschuss wieder darauf hingewiesen worden, daß diese Bestimmung möglicherweise eine Beeinträchtigung insbesondere der Autorität des Präsidenten mit sich bringen könnte. Die Regierungsparteien haben sich dieser Befürchtung nicht angeschlossen, sondern sind im Gegenteil der Ansicht, daß die Autorität des Präsidenten dadurch nur gestärkt werden kann, wenn alljährlich festgestellt wird, daß er tatsächlich noch das Vertrauen der übergroßen Mehrheit des Landtags besitzt. Auch ein vergleichender Hinweis auf die Stellung des Ministerpräsidenten und der Minister schlägt nach Meinung der Regierungsparteien nicht durch. Die Stellung des Landtagspräsidenten ist eine wesentlich andere. Der Landtagspräsident ist keine parteipolitische Persönlichkeit. Wäre das nicht so, so wäre der Zustand unmöglich, daß der Landtagspräsident herkömmlich aus dem Kreise der größten Partei genommen wird. Er bleibt selbstverständlich nebenher Abgeordneter und als solcher Mitglied seiner Fraktion und behält natürlich als Abgeordneter die Führung mit seinen Leuten.

Zu diesen ersten Bestimmungen der Geschäftsordnung liegen nun Anträge der Kommunistischen Partei vor, die sämtlich im Ausschuss abgelehnt worden sind.

In § 4 ist die Zusammenziehung des Vorstandes geändert worden. Der Vorstand, der bisher nur 6 Mitglieder umfaßte, soll künftig 9 umfassen; die Zahl der Schriftführer ist von 2 auf 6 erhöht worden unter Wegfall der Einrichtung der stellvertretenden Schriftführer. Das will übrigens auch der Antrag Renner unter 4a, der daher als Minderheitsantrag nicht mehr recht am Platze ist.

§ 6 gibt dann nur die Folge des § 4. Hier wird die Wahl der Schriftführer festgelegt. Eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand ist darin nicht enthalten.

Zu den folgenden Paragraphen sind eine Anzahl Anträge der Kommunistischen Fraktion des Herrn Abg. Renner eingebracht und sämtlich abgelehnt worden. Auch die Bestimmung, die unter Ziff. 10 von den Herren Kommunisten zu § 14 gewünscht wird, hat eine Mehrheit im Ausschuss nicht gefunden. Sie würde, glaube ich, auch nach den Erfahrungen, die wir mit der Öffentlichkeit gemacht haben, für die Zukunft ein nicht sehr günstiges Prognose für die Ruhe unserer Verhandlungen eröffnen.

Nun zu Ziff. 11, die § 15 betrifft. Hier handelt es sich nur um eine Klarstellung, die ebenfalls eine logische Folge der früher gefaßten Beschlüsse ist. Es soll hier festgelegt werden, daß die Ausschüsse zwar für die ganze Sitzungsperiode gewählt werden, daß dagegen die Vorsitzenden und Schriftführer der Ausschüsse nur für einen Tagungsabschnitt bestellt werden.

Es ist dann zu § 17 vom Ausschuss noch ein Abf. 2 genehmigt worden, der dahin geht, daß es im Ausschusse eines Antrages auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht bedarf, zum Unterschiede von den Plenarsitzungen, daß es vielmehr Sache des Vorsitzenden sei, darauf zu achten, daß nicht ungültige Beschlüsse von einem nicht beschlussfähigen Ausschusse gefaßt werden. Auch diese Bestimmungen sind im Ausschusse angegriffen und nur mit der Mehrheit der Regierungsparteien angenommen worden, obwohl die Herren zugeben müssen, daß diese Bestimmungen tatsächlich bestehenden Zustand wiedergeben. Eine lebhaftere Debatte hat weiter Ziff. 13 verursacht. Das ist § 18 der Geschäftsordnung. Da bestimmt Abf. 1, daß jeder Ausschuss, soweit dies zur Erledigung seiner Geschäfte nötig ist, Sachverständige und Zeugen vernehmen sowie durch Vermittlung des Gesamtministeriums Allen aller Art einfordern kann. Weiter wird dort gesagt, daß der Ausschuss die Gerichte um die Vereidigung von Sachverständigen und Zeugen ersuchen kann. Es steht aber diesem Rechte, das man hier jedem Ausschuss gegeben hat, nicht die entsprechende Verpflichtung der Zeugen und Sachverständigen gegenüber, nimmere auch zu erscheinen und sich notwendigfalls durch das Gericht vereidigen zu lassen, ja es steht nicht einmal die Verpflichtung gegenüber, einem solchen Ersuchen des Ausschusses um eine eidliche Vernehmung zu entsprechen. Schließlich hat man sich auf einer mittleren Linie geeinigt, wie die Ziff. 13 ja sagt. Es soll in Zukunft jeder Ausschuss Sachverständige und andere Kundstypen Personen hören können, sowie durch Vermittlung des Gesamtministeriums Allen aller Art einfordern können, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Eine sehr wesentliche Bestimmung ist ferner die, die im § 19 getroffen worden ist, nämlich die Definierung des Begriffes Fraktion. Die Sozialdemokraten haben einen Minderheitsantrag eingebracht und wollen die Fraktionsstärke auf 10 Mitglieder bemessen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß man mit einer Festlegung von 10 weit über das hinausgeht, was etwa im Reichstage und im preussischen Landtage gilt, denn der Reichstag bei seiner sehr viel stärkeren Befugung kennt nur eine Fraktionsstärke von 15, und ebenso ist es im preussischen Landtage.

Zu § 22. Hier handelt es sich hauptsächlich um die andere Bemessung der Frist, die zwischen der Verteilung der Drucksachen und der Beratung in der Vollsitzung liegt. Bisher war in § 22 bestimmt, daß zwei volle Kalendertage zwischen der Verteilung der Druckschriften und der Beratung liegen müssen. Wir haben manchmal gesagt: die Drucksachen sind früh um 11 Uhr verteilt worden, da können wir am zweiten Tag mittags 12 Uhr darüber beraten. Es hat aber manchmal Differenzen gegeben, weil ein Abgeordneter sagte, er hätte die Drucksachen erst nachmittags um 3 Uhr erhalten, für ihn seien also noch nicht zwei Tage vergangen. Um das auszugleichen, ist gesagt worden, daß zwischen der Verteilung der Drucksachen und der Beratung in der Vollsitzung ein voller Kalendertag liegen muß. Hier haben die Kommunisten Änderungsanträge eingebracht, die als Minderheitsanträge erscheinen, weil sie im Rechtsausschuss abgelehnt worden sind, und die sich auf etwas anderes beziehen. Zu Ziff. 22 liegt ein Antrag Renner

vor, wonach Anträge dann auf die Tagesordnung gestellt werden müssen, wenn seit Einreichung dieser Anträge eine Frist von vier Wochen verstrichen ist. Dieser Antrag kehrt an anderer Stelle nochmals wieder, unter Ziff. 16, vom Abg. Siwert; soweit beden sich diese Anträge. Der Ausschuss hat sich in seiner Mehrheit nicht entschließen können, diesen Anträgen zuzustimmen. Die Herren Abg. Renner und Köcher wollen weiter im § 22 die letzten drei Sätze gestrichen haben, die sich auf die Geheimhaltung beziehen. Auch das hat eine Mehrheit im Ausschuss nicht gefunden. Ebensovienig die Vorschläge des Abg. Siwert, der den Begriff der Dringlichkeitsanträge einführen will.

Der § 23 gibt einen sehr wesentlichen neuen Grundsatz wieder, nämlich den Grundsatz, daß Anträge, die von Abgeordneten eingebracht werden, grundsätzlich nur noch einer Beratung in der Vollsitzung unterliegen. Dieser Grundsatz wird in § 23 Abs. 1 festgelegt; er wird weiter in §§ 31 und 39 noch weiter ausgeführt; ich komme kurz darauf zu sprechen.

Es hat bei dieser Gelegenheit der Herr Abg. Renner wiederum einen Antrag eingebracht, der unter Ziff. 17 als Minderheitsantrag erscheint. Ähnlicher Natur sind noch die Anträge, die unter Ziff. 22 ebenfalls Herr Abg. Renner eingebracht hat. Es ist nicht ganz leicht, die gemeinsame Linie dieser Anträge zu erkennen, sie wenden sich nämlich grundsätzlich dagegen, daß eine Minderheit von 10 Abgeordneten bei irgendeiner Gelegenheit das Recht haben soll, irgend etwas zu verbinden; und auf der anderen Seite wollen sie alle die Bestimmungen gestrichen haben, wo die Unterstützung von mindestens 10 Abgeordneten notwendig ist, um irgend etwas im Landtag zu unternehmen; sie sind also teils minderheitsfreundlich, teils minderheitsfeindlich, und sie sind insgesamt von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden.

Wir kommen nun zu den Bestimmungen, die an Stelle der bisherigen §§ 29—33 treten sollen; das behandelt der Antrag des Abgeordneten. § 28 bringt nun zunächst einmal allgemeine Bestimmungen, die nichts wesentlich Neues enthalten, allenfalls, daß gesagt wird, daß der Präsident Anträge, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung vergrößern, insbesondere Falschungen enthalten, zurückzuweisen und von der Drucklegung auszuschließen hat. Neu ist die Bestimmung des § 31. Hier ist nochmals zum Ausdruck gebracht, daß die selbständigen Anträge der Abgeordneten nur einer Beratung unterliegen, ein Grundsatz, den ich vorhin schon erwähnte. Nach dem Antrag Nr. 1017 in seiner ursprünglichen Form sollten diese Anträge stets sofort vom Präsidenten an einen Ausschuss verwiesen werden, so daß also die sofortige Beratung eines solchen Antrages im Plenum überhaupt nicht mehr möglich sein sollte. Dieser Antrag ist schon in der ersten Beratung und auch im Ausschuss von der Opposition heftig angegriffen worden, und auch bei einem Teile der Regierungsparteien hatten sich Bedenken gegen den Antrag in dieser Form eingestellt. Man ist schließlich dazu gekommen, den Mittelweg zu beschreiten, der jetzt in § 31 vorliegt. Jetzt soll die Sache so geregelt werden, daß solche Anträge nur dann sofort ohne Beratung im Plenum an einen Ausschuss gehen, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist. Sie werden sich erinnern, daß damit eine starke Angleichung an die Praxis des Reichstags erreicht worden ist. Aber ich bemerke, auch wenn diese Anträge sofort in das Plenum kommen, bleibt es bei dem Grundsatz, daß sie grundsätzlich nur einer Beratung unterliegen, wobei natürlich der Landtag wie in allen Fällen die Möglichkeit hat, wenn er in seiner Mehrheit es will, auch in solchen Fällen eine Ausschussberatung ausnahmsweise durchzuführen.

Ich bemerke eines noch. Wenn ein solcher Antrag mit Zustimmung des Antragstellers vom Präsidenten unmittelbar an einen Ausschuss verwiesen wird und dann aus dem Ausschuss ins Plenum kommt, so bedarf es der Unterstützungsfrage nicht mehr. Das ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber selbstverständlich.

§ 34 ist in der Drucksache Nr. 1171 nicht erwähnt; das ist ein kleines Versehen. Hier muß nämlich noch eine minimale Korrektur angebracht werden. In § 34 heißt es nämlich:

Der in § 29 festgelegten Formen und der Unterstützung von 10 Abgeordneten bedürfen nicht die Anträge —

und nun kommt eine Anzahl Formalanträge. Dieses Zitat „§ 29“ ist aus Versehen stehen geblieben, das muß in der neuen Geschäftsordnung heißen „§ 28“, weil der bisherige Inhalt des § 29 jetzt § 28 geworden ist. Ich beantrage deshalb, hinter Ziff. 23 als Ziff. 23a einzufügen:

Die Paragraphenbezeichnung im Eingang des § 34 ist zu ändern in § 28.

Das ist lediglich eine formale Verichtigung.

Der Antrag der Kommunistischen Fraktion des Herrn Abg. Renner, den Sie in Ziff. 26 unter a) finden, daß nämlich die Verantwortung einer Anfrage durch die Regierung spätestens innerhalb einer Woche zu erfolgen habe, ist abgelehnt worden. Ebenso ist der Antrag des Abg. Renner nicht angenommen worden, der im Abs. 3 des § 36 den letzten Satz verändert haben will. § 39 regelt die Berichterstattung. Die Überschrift ist geändert worden. Früher hieß es: die Berichterstatter. Dieser § 39 weiß leider ein Versehen auf. Im § 39 sind nämlich bei der Drucklegung im Abs. 1 zwei Sätze weggeblieben. § 39 ist angenommen worden in der Form des Antrages der Drucksache Nr. 1017, wie das Protokoll erweist, aber mit der Änderung, daß der Satz 1 nicht mehr so, wie es in der Drucksache Nr. 1017 enthalten war, sondern in einer anderen Form erscheinen soll, und bei dieser Gelegenheit sind die Sätze 2 und 3 weggefallen. Sie lauten folgendermaßen:

Am Schlusse der Beratung wählt der Ausschuss einen Berichterstatter für die Vollsitzung. Der Antragsteller kann als solcher gewählt werden, wenn er dem Ausschuss als ständiges Mitglied angehört. Diese beiden Sätze sind im Abs. 1 hinzuzufügen. Ich beantrage deshalb, daß man diese beiden Sätze so, wie der Ausschuss es beschlossen hat, hier mit hereinnimmt, und habe das auch in einem Verichtigungsantrag niedergelegt. Neu ist also bei dem § 39, daß der Berichterstatter nicht mehr vom Vorsitzenden des Ausschusses

bestimmt wird, sondern daß er grundsätzlich vom Ausschuss selbst gewählt wird.

Die Kommunisten hatten hier noch einen Antrag eingebracht, wonach die Sitzungen der Ausschüsse sämtlich öffentlich sein sollen. Dieser Antrag hat bei der großen Mehrheit des Ausschusses keine Gegenliebe gefunden.

Was unter Ziff. 32 gesagt wird, ist lediglich eine Verichtigung. Dort stand noch aus früheren Zeiten her das Wort Oberrechnungskammer, das müssen wir in Staatsrechnungshof umändern, da die Behörde jetzt diesen Namen trägt.

Weiter ist unter Ziff. 33 neu eine Bestimmung gegeben, in welcher Form der Ausschuss seine Beschlüsse zu formulieren hat. Das wird für die Behandlung im Plenum in Zukunft eine Erleichterung bedeuten.

Zu § 46 ist eine Änderung eingeführt worden, die vielleicht eine gewisse Wichtigkeit hat. Es steht hier:

Der letzte Satz wird gestrichen; d. h. nämlich in Zukunft soll auch die Erteilung förmlicher Ordnungsstrafe in den Ausschüssen möglich sein. Das war bisher durch die ausdrückliche Bestimmung, eben durch den Satz, der hier gestrichen werden soll, ausgeschlossen.

Daß weiter in Ziff. 37 die Worte „und Dringlichkeitsanträge“, die die Kommunisten eingeführt haben wollten, von der Mehrheit des Ausschusses gestrichen werden, ist selbstverständlich, da man, wie ich früher schon ausführte, sich überhaupt nicht mit den Dringlichkeitsanträgen befremden konnte.

Nun kommen in Ziff. 38 noch die Bestimmungen über die Sitzungsprotokolle. Sie sind im wesentlichen nach dem Antrage Nr. 1017 angenommen worden. Ich kann kurz sagen, daß im Ausschuss die Parteien der Opposition sich gegen die Änderung dieser Sitzungsprotokollbestimmungen gewendet haben. Zu Ziff. 39 liegt ein kommunistischer Antrag des Herrn Abg. Renner vor, der dem Präsidenten überhaupt die Möglichkeit nehmen will, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen. Der Ausschuss hat sich dem nicht angeschlossen, sondern er ist der Meinung, daß der Präsident unbedingt diese Befugnis haben möchte.

Unter den Ziff. 40 und 41 sind weiter neu die Bestimmungen geordnet worden, die die Redezeit betreffen, insbesondere die Bemerkungen zur Geschäftsordnung. In Zukunft soll so, wie in der Drucksache Nr. 1017 von den Regierungsparteien beantragt war, zur Geschäftsordnung das Wort nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt werden.

Ziff. 41 behandelt die Redezeit. Hier hat sich der Ausschuss von dem Vortreten leiten lassen, das überflüssige Reden im Landtag, wenn es vorgekommen sein sollte, nach Möglichkeit zu verhindern und in Zukunft dafür zu sorgen, daß die Reden keinen ungebührlichen Umfang annehmen. Der Abg. Edel hat hier eine Bestimmung gewünscht, wonach die größeren Fraktionen über 20 Mitglieder die doppelte Redezeit erhalten sollen. Ich verstehe den Wunsch des Herrn Abg. Edel und ich muß persönlich sogar sagen, ich halte ihn nicht einmal für ganz unbegründet. Nur scheint mir der Antrag in dieser Form nicht ganz richtig zu sein. Es ist etwas anderes die Redezeit des einzelnen Abgeordneten und das Redezeitkontingent, das der einzelnen Fraktion zugestanden wird. Auch der Reichstag behandelt das durchaus verschieden. Dort wird auf Vorschlag des Ältestenausschusses die Redezeit für die einzelnen Fraktionen kontingentiert, und dabei werden allerdings die größeren Fraktionen reichlicher bedacht als die kleineren. Ich glaube, daß man sich dem nicht entgegenstellen würde. Dagegen die Redezeit des einzelnen Abgeordneten verschieden zu bemessen, erschien uns nicht angängig. Die Herren Kommunisten hatten hierzu besondere Wünsche, die sie durch Herrn Abg. Renner in Ziff. 41a und b geltend gemacht haben. Der Ausschuss hat sich in seiner übergroßen Mehrheit seiner Ansicht nicht anschließen können. Es soll also nicht so werden, wie die Herren Kommunisten es wollen, daß jeder Abgeordnete auf Wunsch reden kann, so oft und lange er will.

Dagegen ist in Ziff. 43 eine Bestimmung aufgenommen worden, die auf einem kommunistischen Antrage beruht und einstimmig angenommen worden ist. Dagegen ist der Antrag Siwert, daß an der Abstimmung im allgemeinen nur die Abgeordneten teilzunehmen haben, die bei Beginn der Abstimmung im Sitzungssaale anwesend sind, nicht angenommen worden.

Die anderen Änderungen sind alle mehr oder weniger formeller Natur und brauchen von mir nicht besonders behandelt werden. Auch was in § 71 hinsichtlich der Wahlen gesagt wird, ist zwar anders als bisher, aber ich glaube, etwas, was allseitig Beifall findet.

Es ist nun noch die Schlussbestimmung zu erwähnen. Hier möchte ich einen Änderungsantrag einbringen. Die Schlussbestimmung sagt, daß die Geschäftsordnung mit ihrer Genehmigung in Kraft tritt. Wir möchten heute bitten, dieses Inkrafttreten hinauszuschieben bis zum Wiederzusammentritt des Landtags, also bis zum 16. April. Wir bitten deshalb, daß wir die Bestimmung in § 78 so fassen, daß wir sagen:

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 16. April 1929 in Kraft.

Mitber.-Ers. Abg. Edel (Soz.): Die Opposition gegen die Änderung der Geschäftsordnung war bei allen Oppositionsparteien gleichmäßig scharf, aber sie war nicht einheitlich. Die SPD. vertrat im wesentlichen den Standpunkt durch meine Fraktion, daß ein Bedürfnis zur Abänderung der Geschäftsordnung durchaus nicht bestehe, daß die bisherigen Erfahrungen der Geschäftsordnung es wohl rechtfertigen würden, einige formale Bestimmungen zu ändern von minderer Bedeutung, daß aber für die Änderungen, auf die es ankommt, für die Änderungen politischen Charakters, ein Bedürfnis nicht bestünde.

Die Kommunisten waren der Meinung, daß die Präsidentengewalt wesentlich eingeschränkt werden möchte, daß die Bedürfnisse ihrer Fraktion oder Fraktionen besser gewahrt werden müßten. Insofern sie solche auf Bedürfnisse ihrer Fraktion zugeschnittene Anträge gestellt haben, sind sie von der SPD. bekämpft worden:

(Fortsetzung in der Beilage).